

# 22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

**AK Nr.:** 19

**Thema:** **Kontrolldefizite bei der Inobhutnahme**

**Leitung:** *Wolfgang Rüting, Kreisjugendamt Warendorf &  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main*

## Arbeitskreisergebnis

### 1. Inobhutnahme und Umgang

Ergänzung zu § 42, Abs. 2 SGB VIII

Der Umgang der Eltern ist durch das Jugendamt unverzüglich zu gewähren und zu ermöglichen soweit das Kindeswohl nicht entgegensteht (1684 Abs. 4 BGB).

Ja: 31 Enthaltung: 2

### 2. Elternarbeit

Während der Inobhutnahme haben Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Eltern haben grundsätzlich den Anspruch auf Begleitung einer Person ihres Vertrauens im Umgang mit der Behörde; dieses Recht steht gleichfalls den betroffenen Minderjährigen zu. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist im SGB VIII erforderlich.

Ja: 32 Nein: 0 Enthaltungen: 1

### 3. Transparenz des behördlichen Verfahrens

Das Jugendamt ist zur Gewährleistung der Transparenz des behördlichen Verfahrens insbesondere zur Offenlegung der Bewertungsgrundlagen gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht verpflichtet.

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltungen: 7

### 4. Anrufung des Gerichts

Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, ist das Familiengericht unverzüglich, d. h. in der Regel noch am selben Tag, spätestens am nächsten Tag zu unterrichten.

Ja: 22 Nein: 3 Enthaltungen: 7

## 5. Zeitliche Begrenzung der Inobhutnahme

Die Dauer der Inobhutnahme ist grundsätzlich, insbesondere bei jungen Kindern, zeitlich konsequent zu begrenzen. Ein etwaiger vorläufiger Sorgerechtsentzug ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltungen: 18